



ein Unternehmen der

bergmanngruppe

uba gmbh • Offakamp 23 • 22529 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe TeilnehmerInnen des Eppendorfer Landstraßenfestes,

nach einem erfolgreichen Eppendorfer Landstraßenfest 2023 starten wir mit voller Energie in die Saison 2024!

Anbei finden Sie die Anmeldeunterlagen, bitte senden Sie diese **vollständig ausgefüllt** zurück.

Informationen zum Eppendorfer Landstraßenfest finden Sie auch unter folgendem Link: [Eppe.de](https://www.eppe.de)

Wichtig:

Auf allen Events der bergmanngruppe gilt ab 2024 die Nachhaltigkeitsagenda. Wir haben dies 2023 auf einigen Großevents wie der Travemünder Woche oder den Hamburg Cruise Days erfolgreich getestet und werden die Vorgaben nun auf allen Veranstaltungen umsetzen.

Bitte lesen Sie sich die Kriterien im Anhang durch, die wichtigsten Punkte sind:

- **Einwegverpackungen bei Gastronomie-Ständen, z.B. aus Pappe sind nicht gestattet, das gilt auch für „Bio-Pappe“ und ähnliches**
Ausnahmen sind Papier, wie zum Beispiel Pommes-Tüten (nicht Pappe!), Servietten und Besteck aus Holz. Mehrwegverpackungen mit ausreichend Pfand sind natürlich möglich
- Das Auslegen, sowie das Verteilen von Druckerzeugnissen (Flyer, Falzflyer, Broschüren, Katalogen) zu Informationszwecken aller Art ist nicht erwünscht und soll nur nach direkten Gesprächen möglich sein.

Wir freuen uns auf ein sonniges Eppendorfer Landstraßenfest und hoffen, SIE/EUCH wieder begrüßen zu dürfen!

Freundliche Grüße
Mikko Schley
Leitung Verkauf

Standplatzanmeldung

1324 | 41. Eppendorfer Landstraßenfest 1. + 2. Juni 2024



ein Unternehmen der
bergmanngruppe

Firma:
Name:
Straße/Hsnr.:
PLZ Ort:

Warenangebot (bei Bedarf bitte Beiblatt verwenden)
.....
Steuernummer (unbedingt angeben)
.....
HPfVers.-Nr. **Versicherung**

Angaben zum Stand
Standart: **Strom** () ja () nein
Länge / Front:m... **Anschluss:**
Breite / Tiefe:m... **Wasser** () ja () nein
Strompreise: bis 1 kWh €144,00 / bis 3,5 kWh €169,00 /
16A/10,5 kWh €231,00 / 32A/21 kWh €355,00
Flüssiggasanlage () ja () nein (gültige Prüfbescheinigung muss bei Aufbau vorliegen)

Veranstaltungsort
Eppendorfer Landstraße
zwischen
Eppendorfer Marktplatz
und Eppendorfer Baum

Veranstaltungszeiten
Sa,01.06. 11 - 23.30 Uh
So,02.06. 11 - 21 Uhr

Auf-/Abbauzeiten
Aufbau:
Sa, 01.06.2024 06 - 10 Uhr
Abbau:
So, 02.06.2024 21 - 0 Uhr

Standplatzgebühren

öffentliche Gebühren	_____ à	180,00 €	_____ €
Alkoholische Getränke per m	_____ m	367,00 €	_____ €
Bierstand per m	_____ m	409,00 €	_____ €
Winzerstand per m	_____ m	317,00 €	_____ €
Speisen per m	_____ m	333,00 €	_____ €
Süßwaren per m	_____ m	207,00 €	_____ €
Handel per m	_____ m	120,00 €	_____ €
Kunsth Handwerk per m	_____ m	80,00 €	_____ €
Promotionstand per m	_____ m	370,00 €	_____ €
Alkoholgestaltung	_____ à	115,00 €	_____ €
Stromgebühren lt. Liste	_____ à	_____ €	_____ €
Wassergebühren	_____ à	220,00 €	_____ €
Wasserpauschale ohne Anschluss	_____ à	50,00 €	_____ €

Datum 15.01.2024 **Standgebühr netto** _____ €
Kundennr. **+ 19 % MwSt.** _____ €
VA Nr. 1324 **RECHNUNGSBETRAG** _____ €

Wichtige Anmerkungen
ACHTUNG:
Einweggeschirr ist nicht
gestattet!
Es gibt einen exklusiven Partner
im Bereich
Bier-, Biermischgetränke und
Cider.

Veranstaltungsbedingungen, DSE,
sowie der beiliegende Zusatzvertrag
werden hiermit anerkannt.
.....
Datum, Unterschrift

Zahlungsbedingungen: 25% der Rechnungssumme sind bei der Standplatzanmeldung fällig! Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Lassen Sie uns zunächst Ihre ausgefüllte Anmeldung zukommen, bevor Sie die Überweisung, unter Angabe Ihrer Kundennr. und der Veranstaltung, vornehmen.

Veranstaltungsbedingungen (03.19)

1. Allgemeines: Die Veranstaltungsbedingungen gelten unter dem Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Mieters für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der uba GmbH, Uwe Bergmann Agentur, events & eventconsulting als Veranstalter (UBA) und dem Standplatzmieter (Mieter). Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Textform (zB. Brief, Fax, email). Die UBA betreibt von ihr organisatorisch und finanziell durchgeführte Jahr- und Spezialmärkte, Veranstaltungen und spezielle Flächen auf Veranstaltungen. Der Mieter versichert, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

2. Vertragsschluss, Bindung an Anmeldung: Über die Annahme der Anmeldung des Mieters entscheidet UBA unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Mieters. Die Entscheidung erfolgt ohne Begründung. Wird die Anmeldung nicht zuvor widerrufen, kann diese bis zum Veranstaltungsbeginn, durch UBA angenommen werden. Der Widerruf der Anmeldung ist bis zur Standplatzbestätigung möglich, längstens jedoch bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

3. Standplatzbelegung, Warenangebot, Werbung, Sponsoring: Der Mieter ist vorleistungspflichtig. Bis zur Zahlung der jeweils fälligen Miete besteht kein Nutzungsrecht eines Standplatzes. Die Untervermietung ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Nennung in der Standplatzbestätigung erfolgt aus organisatorischen Gründen und ist freibleibend. Die konkrete Zuweisung eines Standplatzes obliegt UBA. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung. Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung und Deichsel. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. UBA ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen. Der Mieter ist verpflichtet, sein gesamtes Warenortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch UBA entfernt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau, sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden, haftet der Mieter. Dem Mieter ist es nicht gestattet, eigene Sponsoren und Drittwerbung im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch UBA. Eigene Medienkooperationen der Mieter sind nur nach vorheriger Genehmigung durch UBA erlaubt. UBA behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben oder Waren- und Zubehörbezugsquellen zu bestimmen.

4. Auf- und Abbau: UBA kann Auf- und Abbaueiträume bestimmen. Werden diese nicht eingehalten, besteht ein fristloses Kündigungsrecht für UBA. Ersatzansprüche wegen des Ausschlusses von der Veranstaltung stehen dem Mieter in diesem Fall nicht zu. Wird der Abbau nicht rechtzeitig beendet, ist UBA ferner berechtigt, Dritte mit dem Abbau, Abtransport und der Lagerung auf Kosten des Mieters zu beauftragen.

5. Verhalten auf der Veranstaltungsfläche: Den Anweisungen der UBA und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Der Mieter muss an seinem Stand gut sichtbar seine Firmierung und Adresse kenntlich machen. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens ½ Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist nicht zulässig. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung der UBA betrieben werden. Hierfür muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Bei Gestellung einer Musikanlage müssen die gesetzlich vorgegebenen Lautstärkepegel eingehalten werden. Bei dreimaliger Überschreitung des zulässigen Pegels (wird durch ein Schallmessgerät von den Ordnern vor Ort ermittelt) kann UBA ein Musikverbot aussprechen. Feuerwehrrufahrten, Fluchtwege, Hydranten und Hauseingänge müssen freigehalten werden. Ausgewiesene Parkplätze für Mieter stehen nicht zur Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich den Standplatz im Umkreis von 5 Metern um seinen Stand sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll bis spätestens zwei Stunden nach dem täglichen Veranstaltungsende zur Abholung bereit vor den Stand zu stellen. Der Standmieter ist verpflichtet, mindestens 2 Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese im Bedarfsfall selbst zu entleeren. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten ist UBA berechtigt, selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters Abhilfe zu schaffen.

6. Behördliche Genehmigungen: Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Mieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, zu beachten. §12 Gestattungen für Alkoholausschank werden ohne Aufschlag weiterberechnet. Grundsätzlich ist ein Umsatzsteuerheft oder die Bescheinigung über die Befreiung auf den Veranstaltungen mitzuführen.

7. Zollbestimmungen: Bei Veranstaltungen, die unter zollrechtlichen Bestimmungen stehen, verpflichtet sich der Standplatzmieter, die Bestimmungen der Zollbehörde einzuhalten.

8. Umweltaspekte: Die genaue Angabe des Geschirrs in der Anmeldung ist verbindlich. Einweg-, Plastik- oder Pappgeschirr sowie Plastik-Strohhalme und Plastiktüten sind nicht gestattet. Vorgeschrieben ist wiederverwendbares Geschirr (z.B. Porzellan, Glas, etc.). Bei Verstößen ist UBA zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne dass dem Mieter daraus Ersatzansprüche erwachsen. Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrvorgaben ergeben, gehen zu Lasten des Mieters. Getränke dürfen lediglich in wiederverwendbaren Behältnissen herausgegeben werden. Einwegverpackungen (auch Flaschen) müssen durch den Mieter bei Ausgabe an Kunden mit einem Pfand belegt werden. Der Mieter hat selbst für die Entsorgung der Verpackungen (auch Einwegflaschen) zu sorgen. UBA kann die Ausgabe von Flaschen verbieten. Dann muss der Inhalt der Flaschen in befandete Mehrwegbecher umgefüllt werden.

9. Höhere Gewalt, Haftungsbeschränkung: Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die UBA nicht zu verantworten hat, von UBA vollständig nicht erfüllt werden können, so besteht ein Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der Standmiete, sonstige Kosten werden nicht erstattet. UBA ist berechtigt, die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen zu verkürzen oder vorzeitig abzubrechen. Die Miete gilt als voll angefallen, wenn die Veranstaltung für mindestens 75% der geplanten Dauer stattfindet. Die Mindestdauer wird in vollen Stunden errechnet. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde zu Grunde gelegt. Ist die tatsächliche Veranstaltungsdauer kürzer, hat der Mieter Anspruch auf eine anteilige Erstattung der gezahlten Miete für jede volle Stunde, die die Veranstaltung kürzer als die vorgenannte Mindestdauer bleibt. Die Höhe der Erstattung errechnet sich auf Basis der Stundenmiete für die geplante Veranstaltungsdauer. UBA haftet für Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. UBA haftet nicht für Diebstähle oder für andere nicht durch sie zu vertretende Schäden.

10. Leih-Equipment: Über UBA kann Veranstaltungsmobilien und -equipment angemietet werden (z.B. Verkaufs- und Gastronomie-Zelte, Verkaufshütten, Theken, Spültische, Kühlschränke, Schankwagen etc.). Das Leihequipment gilt als frei von Schäden übergeben, wenn etwaig vorhandene Schäden bei der Übergabe an den Mieter von diesem gegenüber UBA nicht in Textform (siehe Ziffer 1) angezeigt werden. Sind bei der Rückgabe des Equipments Beschädigungen oder grobe Verschmutzungen vorhanden, werden diese durch UBA oder durch von UBA beauftragte Dritte auf Kosten des Mieters beseitigt.

11. Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Die Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Gestellung von Stromanschlusskästen, den Bereitschaftsdienst und die Anschlüsse an das öffentliche Netz sowie den geschätzten Verbrauch pro Verkaufsstand (entspricht 25% der Stromkosten). Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Die Entfernung zwischen Verkaufsstand und Stromkasten beträgt maximal 50m. Sollten die in der Anmeldung aufgeführten Verbrauchswerte niedriger liegen als die tatsächlich angeschlossenen Geräte an Leistung verbrauchen, ist der Veranstalter berechtigt, den zusätzlichen Verbrauch nachzuberechnen. Die Wasserkosten beinhaltet die Gestellung eines Hydrantenanschlusses GK, ½ Zoll Schlauch, in Reichweite von maximal 50m des Standplatzes. Wasseranschlüsse zwischen Verkaufsstand und Hydrantenanschluss müssen mit einem Rücklaufschutz und von der zuständigen Behörde zugelassenen Frischwasserschläuchen selbstständig hergestellt werden. Bei nicht zulässigen Anschlüssen ist UBA berechtigt, die Anschlüsse zu entfernen, den Stand zu schließen und ggf. anfallende Folgekosten an den Mieter weiter zu geben. Imbissgeschirr ist bei mindestens 70 Grad Celsius zu waschen. Das Einlassen von fetthaltigem Abwasser ist nur mit vorgeschaltetem Fettabscheider zulässig. Die Temperatur des Abwassers darf 30 Grad Celsius nicht überschreiten. Jeder Mieter, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, muss die Wasserpauschale bezahlen, auch wenn er sich selbst versorgt. Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

12. Zahlungsbedingungen: Bei Vertragsabschluss werden 25% der Gesamtmiete als Anzahlung fällig. Die Restzahlung muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei UBA eingegangen sein. Erfolgt der Vertragsschluss weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn ist die volle Miete sofort mit der Anmeldungsannahme fällig. Der Veranstalter kann bei Eintritt eines Zahlungsrückstandes von mehr als 7 Tagen über den bestätigten Standplatz anderweitig verfügen. Barzahlungen sind nur mit Zustimmung der UBA möglich. Der entstandene Mehraufwand wird dem Mieter mit 25 Euro berechnet.

13. Kündigung durch UBA: Verstößt der Mieter gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, ist UBA zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Als wesentlich gelten insbesondere die Zahlungsbedingungen und die weiteren in diesen Geschäftsbedingungen geregelt Mieterpflichten. Im Falle der Kündigung nach Veranstaltungsbeginn bleibt der Mieter zur Zahlung der vollen Miete verpflichtet, UBA hat sich jedoch die ersparten Aufwendungen anrechnen zu lassen. Erfolgt die Kündigung vor dem Veranstaltungsbeginn entfallen die beiderseitigen Leistungspflichten. Der Mieter ist UBA dann aber zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet. Diese beträgt im Falle der Kündigung bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 25% der Miete, bei Kündigung 2 bis 1 Woche(n) vor dem Veranstaltungsbeginn 50% der Miete und bei Kündigung 1 Woche vor bis zum Veranstaltungsbeginn 75% der vereinbarten Miete. Dem Mieter bleibt jeweils der Nachweis unbenommen, dass UBA ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist oder höhere Aufwendungen erspart wurden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt UBA vorbehalten.

14. Kündigung durch den Mieter: Die fristlose ordentliche Kündigung ist bis zum Veranstaltungsbeginn möglich. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann UBA eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese beträgt im Falle der Kündigung bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 25% der Miete, bei Kündigung 2 bis 1 Woche(n) vor dem Veranstaltungsbeginn 50% der Miete und bei Kündigung 1 Woche vor bis zum Veranstaltungsbeginn 75% der vereinbarten Miete. Dem Mieter bleibt jeweils der Nachweis unbenommen, dass UBA ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist oder höhere Aufwendungen erspart wurden. Das Recht des Mieters zur Kündigung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch UBA bleibt unberührt.

15. Vertragsstrafe: Verstößt der Mieter schuldhaft gegen das Verbot von Drittwerbung (Ziffer 3) oder die Pflicht zum rechtzeitigen Abbau (Ziffer 4) oder die Pflicht zur durchgehenden Öffnung des Standes während der gesamten Veranstaltung (Ziffer 5) oder seine Pflichten aus Ziffer 8, so ist er für jeden Verstoß zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an UBA verpflichtet. Deren Höhe wird von UBA nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand: Es gilt deutsches Recht. Soweit die Parteien Kaufleute sind, ist als Gerichtsstand der Sitz der UBA vereinbart.

17. Salvatorische Klausel: Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

NACHHALTIGKEITS- KRITERIEN

"ZIEL IST ES, ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG, SOZIALE GERECHTIGKEIT UND ÖKONOMISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT ZU ERREICHEN."

Die Entwicklung hin zu einer nachhaltigeren und verantwortungsbewussteren Veranstaltungsausrichtung ist für alle unsere Events unumgänglich. Dies eröffnet nicht nur spannende Möglichkeiten für die künftige Ausgestaltung verschiedener Veranstaltungen, sondern bereitet uns gemeinsam auf eine nachhaltigere Zukunft des Eventsektors vor.

Aus diesem Grund werden 2024 Rahmenbedingungen gesetzt, um unsere Events in Teilen umweltbewusster, ressourcenschonender, sozial gerechter, partizipativer und inklusiver durchzuführen. Dazu gehört neben der Ausweitung des vegetarischen und veganen Speisenangebotes, ein umfassenderes Abfallmanagementkonzept, der Bereitstellung von Ökostrom aber auch klare Richtlinien im Umgang mit Einweg- und Mehrwegprodukten. **Für teilnehmende Gastronomiebetriebe auf unseren Veranstaltungen ist ab 2024 eine Mehrweglösung verpflichtend – wir bieten für diese Transformation eine kostenfreie Beratung an.**

Eine umweltbewusstere Eventausrichtung ist aber nur mit dem Engagement aller umsetzbar. Schon kleine Änderungen im Planungsablauf schaffen einen bewussteren Umgang mit Ressourcen. Wir bitten Sie, gemeinsam mit uns verantwortungsvoll mit Rohstoffen umzugehen um in und um Hamburg einen nachhaltigeren Ansatz der Veranstaltungsausrichtung umsetzen.

uba gmbh | bjp gmbh | Offakamp 23 | 22529 Hamburg

KOMMUNIKATION

Der Fokus der internen und externen Kommunikation liegt auf allen unseren Veranstaltungen auf digitalen Kommunikations-Kanälen. Analoge Druckprodukte sollten nach dem Prinzip des minimalen Ressourcenaufwands produziert werden, das bedeutet in geringer / angepasster Auflage, kleinen Formaten und doppelseitig bedruckt.

DRUCKERZEUGNISSE

Das Auslegen sowie das Verteilen von Druckerzeugnissen (Flyer, Falzflyer, Broschüren, Katalogen) zu Informationszwecken aller Art **ist nicht gestattet** und darf nur nach direkten Gesprächen ausgehändigt werden und bedarf im Vorwege der Absprache mit dem Projektmanagement der bergmanngruppe. Empfohlen wird hier ausschließlich die Nutzung von:

Druckerzeugnisse der Größen 55mm x 88mm (Visitenkarte) bis DIN A6 (Postkarte) / DIN LANG

- welche Co2e -kompensiert produziert und dementsprechend gekennzeichnet sind
- welche den Vorgaben des Blauen Engels (Siegel DE-ZU 72) genügen / aus recyceltem Papier hergestellt sind.

GIVE AWAYS / BESUCHER*INNEN-GESCHENKE

Give Aways und Geschenke können nach schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch die/den zuständigen Themen-Bereichs-Leiter*in des Veranstaltenden ausgehändigt bzw. angeboten werden. Diese müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- sie sind nicht einzeln in Plastik verpackt
- sie sind aus umwelt-, gesundheits- und sozialverträglichen Materialien hergestellt (Beispiele sind zertifiziertes Holz/ Papier, haben einen geringeren Zuckeranteil, vegane Produkte etc.)
- sie weisen einen thematischen Bezug zur Institution/ Einrichtung/ Unternehmung auf



GASTRONOMIE

Alle Akteur*innen auf unseren Events sollen das Ziel verfolgen, weitestgehend klimaneutral und abfallfrei zu agieren. Aus diesem Grund sind Aussteller*innen und Betreiber*innen dazu verpflichtet, angebotene Produkte möglichst abfallfrei zu vermarkten, den Grundsatz des minimalen Verpackungsgebrauchs zu verfolgen und Lebensmittelabfälle zu vermeiden.

MEHRWEG

Für das Angebot und den Verkauf von Getränken sind ausschließlich Mehrwegbehältnisse oder Mehrwegflaschen einzusetzen. **Einweg-Alternativen aus Kunststoff, Metall, Pappe, Papier oder Holz sind nicht gestattet.**

Für das Angebot und den Verkauf von Speisen aller Art werden ausschließlich Mehrweggeschirr (exkl. Besteck) und Mehrwegbehältnisse verwendet. Folgende Speise-Angebote bilden hier eine Ausnahme und dürfen entsprechend des minimalen Ressourcenverbrauchs verwendet werden:

- Grillspezialitäten wie Bratwurst / Steak können im Brötchen auf einer Serviette angeboten werden* (Pappe ist nicht gestattet)
- Süßspeisen wie Crêpes können auf einer Serviette angeboten werden (Pappe ist nicht gestattet)
- Produkte wie Pommes, Süßwaren (z.B. gebrannte Mandeln), die in unbeschichteten Papier-Tüten für den Direktverzehr angeboten werden
- Produkte wie Burritos, Falafeltaschen etc., die in unbeschichtetem Papier für den Direktverzehr eingewickelt sind
- Besteck aus zertifiziertem Holz, biologisch abbaubaren oder essbaren Materialien

Die Verwendung von Einweg-Strohhalmen, Besteck oder Rührstäbchen aus Kunststoff ist untersagt. Auch die Verwendung von Einweg-Soßen-Produkten sowie Soßen-Sachets oder Flaschen, Portionsverpackungen von Gewürzen sowie Getränkekapseln (z.B. Kaffeekapseln) ist untersagt.

BEDENKLICHE LEBENSMITTEL

Für den Verkauf von Speisen wird darauf hingewiesen, dass bedenkliche Lebensmittel wie Gänsestopfleber, Kaviar, Hai oder Thunfisch, sowie Lachs und weitere Fischarten aus unverantwortlichen Quellen ohne entsprechende Qualitätssiegel (ASC, MSC, Naturland, Bioland, EU-Biosiegel, GAA-BAP,) nicht angeboten werden dürfen.

HERKUNFT TIERISCHER PRODUKTE

Es wird empfohlen, der für die Verarbeitung, Verwendung und den Verkauf von tierischen Produkten notwendigen Informations- & Auskunftspflicht nachzukommen. Dementsprechend wird empfohlen, tierische Produkte nach bestem Wissen aus höchster Haltungsform zu verarbeiten. Verwendete **Ei-Produkte müssen** nachweislich aus **Freilandhaltung** oder entsprechend der Haltungsform mit **Stufe 3 oder mehr bezogen werden.**

Empfehlung: Höchste Haltungsstufen können mit folgenden Siegeln ausgezeichnet sein: Tierwohl-Label „Initiative Tierwohl“ oder „Haltungsform“ mit Stufe 3 o. 4 (in Rücksichtnahme auf Stallhaltungspflichten aufgrund entsprechender Krankheiten & Seuchen), Bioland-Ökologischer Landbau, Demeter, Bio, bio kreis, Neuland-Siegel, Label – Für Mehr Tierschutz (zertifiziert nach Richtlinien des Deutschen Tierschutzverbands). Die „Grüne-Gabel“ – Siegel für nachhaltigere Gastronomie gibt Auskunft über die Bedeutung von Regionalität, Saisonalität und Authentizität von Produkten. Die Zertifizierung für das Siegel „Grüne Gabel“ ist für alle Veranstaltungen möglich.

ENERGIE & KLIMA

Energie und technische Geräte sollten soweit möglich ressourcenschonend eingesetzt werden, dazu zählt der Einsatz von technischer Ausstattung in höchster Energieeffizienz.

- Als Eventstrom wird zertifizierter Ökostrom bezogen – sofern dieser entsprechend durch den Dienstleistenden bereitgestellt werden kann.
- Der Einsatz von Stromaggregaten und Generatoren ist grundlegend untersagt und nur nach Prüfung und mit Erlaubnis des Veranstaltenden gestattet. Eine Ausnahme für Live-Übertragungen ist gestattet und gilt es mit dem zuständigen Fachbereich abzuwickeln.
- Es wird empfohlen, ausschließlich LED-Beleuchtung zu verwenden und auf energieintensive Geräte wie Open-Front-Kühlschränke und Heizstrahler zu verzichten.
- Es wird empfohlen, Transporte auszulasten und Fahrwege auf ein Minimum zu reduzieren und zu optimieren, auf öffentliche Verkehrsmittel und Alternativen für die Anfahrt zu der Veranstaltungsfläche umzusteigen, um eine möglichst emissionsarme Logistik und Veranstaltungsmobilität zu gewährleisten und zu unterstützen.

BESCHAFFUNG & ABFALL

Während der Veranstaltung soll das gemeinsame Ziel angestrebt werden, das allgemeine Abfallaufkommen zu reduzieren, indem wiederverwendbare, recycelbare und kompostierbare Materialien genutzt werden.

- Es wird empfohlen, das Design der Standeinheiten nach einer mehrjährigen Verwendung zu wählen.
- Es wird empfohlen, weitere Maßnahmen zur Abfallvermeidung anzustreben – dazu zählen die Bestellung in Großgebinden, die Rücknahme und das Recycling von Verpackungsmaterialien durch Lieferanten sowie die allgemeine Reduktion der verwendeten Materialien wie bspw. Durch die Vermeidung von Flyern und weiteren Druckerzeugnissen.
- **An** die vor Ort festgelegten **Abfalltrennungs- und Entsorgungssysteme** der jeweiligen Veranstaltungen **sind alle Akteur*innen gebunden** – weitere Informationen dazu werden vom Veranstaltenden zeitnah bekannt gegeben.
- Standbetreibende sind verpflichtet, mindestens einen Abfallbehälter pro Standeinheit sichtbar für Besucher*innen aufzustellen und diese im Bedarfsfall zu entleeren.

SOZIALES & INKLUSION

Unsere Veranstaltungen werden nicht nur für lokale oder regionale Gäste konzipiert, die Partizipation Aller durch eine umfassende Barrierefreiheit soll zukünftig in den Fokus gestellt werden. Dazu gehört die Rücksichtnahme auf ein multikulturelles Miteinander, indem durch Sprache, Religion, Glaube, Herkunft und Hautfarbe keine Hürden und Hindernisse entstehen.

- Die Gestaltung und der Ausbau der VA-Fläche für Besucher*innen orientiert sich an den Vorgaben der Barrierefreiheit und bietet Platz für Menschen mit Einschränkungen.
- Es wird empfohlen, die Ausschilderung und Kommunikation auf der Veranstaltung gendersensibel, antidiskriminatorisch und inklusiv zu gestalten (auch im Hinblick auf Symbole).
- Es wird empfohlen, Informationen mehrsprachig anzubieten (Deutsch und Englisch)

bergmanngruppe

